

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)501

Vol. 1965/0114

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

KOM(65) 501 endg.
Brüssel, den 20. Dezember 1965

Vorschlag einer RICHTLINIE DES RATES

über das Recht der Landwirte, die Angehörige
eines Mitgliedstaates sind und sich in einem
anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben,
auf Zugang zu Genossenschaften

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(65) 501 endg.

Begründung

Begründung des Vorschlags

Das am 18. Dezember 1961 vom Rat verabschiedete Allgemeine Programm zur Aufhebung der Niederlassungsbeschränkungen ⁽¹⁾ enthält für die Landwirtschaft einen besonderen Zeitplan; dieser sieht vor, daß zu Beginn der 3. Stufe "der Zugang der Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, zu den Genossenschaften zu den gleichen Voraussetzungen gesichert wird, wie sie für Angehörige des betreffenden Staates gelten".

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages legt die Kommission dem Rat ihren Richtlinienvorschlag vor, um die erwähnte Bestimmung in Kraft zu setzen. Nach den Bestimmungen dieses Artikels obliegt es dem Rat, bevor er über den Richtlinienvorschlag mit qualifizierter Mehrheit beschließt, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament anzuhören. Mit diesem Vorschlag wird eine vierte Gruppe von Maßnahmen mit dem Ziel, die Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft durchzuführen, eingeleitet (zugleich mit dem Richtlinienvorschlag über den Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten). Die ersten beiden Maßnahmen sind die Richtlinie 63/261 vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben ⁽²⁾, und die Richtlinie 63/262 vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als 2 Jahren verlassen sind oder brachliegen ⁽³⁾. Die dritte Gruppe von Maßnahmen wird durch die beiden Richtlinienvorschläge über die landwirtschaftlichen Pachtverträge und über das Recht auf Betriebswechsel in der Landwirtschaft gebildet; diese beiden Richtlinienvorschläge sind dem Rat bereits vorgelegt worden.

(1) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62.

(2) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, Seite 1323.

(3) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, Seite 1326.

1. Allgemeine Bemerkungen

Aus der am Ende des 19. Jahrhunderts geborenen Genossenschaftsbewegung, die eine im besonderen Maße dynamische Form der Organisation der Landwirtschaft darstellt, entstehen Gesellschaften, die in den Mitgliedstaaten nach jeweils besonderen Vorschriften gebildet werden. Von den Zusammenschlüssen mit dem Ziel des gemeinsamen Einkaufs oder der gegenseitigen Kredithilfe bis zu den Zusammenschlüssen mit dem Ziel, Werkzeug und landwirtschaftliche Geräte gemeinschaftlich zu benutzen oder landwirtschaftliche Produkte gemeinschaftlich zu verkaufen, haben sich die Genossenschaften fortschreitend auf den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgedehnt. Hierbei entstanden manchmal einflußreiche nationale Vereinigungen. Das Ziel, das sich diese Genossenschaften gesetzt haben, ihr Einfluß und ihr Ansehen in den Staaten, die heute die Gemeinschaft bilden, haben in den einzelnen Mitgliedstaaten zu sehr unterschiedlichen Rechtsformen geführt. In Deutschland sind die Genossenschaften weitgehend der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts angeglichen; nach französischem Recht wird der Grundsatz der Ausschließlichkeit stärker betont, was zur Folge hat, daß ausländische Landwirte praktisch von den verantwortlichen Stellungen ausgeschlossen sind. Dieser Zustand, der mit der sich fortschreitend zu verwirklichenden Niederlassungsfreiheit im Gebiet der Gemeinschaft nicht vereinbar ist, bedarf einer Änderung, ohne daß sich jedoch die Grundsätze ändern, die für die Organisation der Genossenschaften in den Mitgliedstaaten gelten.

2. Besondere Bemerkungen

Zwar werden die Begünstigten der Niederlassungsrichtlinien des Rats 63/261 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) und 63/262 (verlassene oder brachliegende landwirtschaftliche Betriebe) hinsichtlich des Zugangs zu den Genossenschaften bereits wie die Staatsangehörigen selbst behandelt; den übrigen Landwirten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben oder dort niederlassen wollen, kann dieses Recht jedoch noch verweigert werden. Sie werden daher im Vergleich zu den Angehörigen des Empfangslandes, die eine gleiche Tätigkeit ausüben, benachteiligt.

a) Obwohl infolgedessen bisher ein Mitgliedsstaat in Anwendung der Richtlinien nicht gehalten ist, Landwirte anderer Staaten der Gemeinschaft, die sich auf nicht brachliegenden Ländereien niederzulassen wünschen, aufzunehmen, muß er ihnen dort, wenn er einmal die Niederlassung gestattet hat, die gleichen Vorteile in bezug auf den Zugang zu Genossenschaften einräumen wie seinen eigenen Staatsangehörigen.

b) Da die Definition des Begriffs Genossenschaft nicht in allen Mitgliedstaaten gleich ist, können einige Auslegungsschwierigkeiten auftreten. Diese können umgangen werden, wenn man stets im Auge behält, daß das Ziel des Vorschlags weder die Koordinierung des Genossenschaftsrechts ist, noch in der Ausarbeitung einheitlicher Vorschriften hinsichtlich der Organisation der Genossenschaften besteht; der Vorschlag hat vielmehr zum Ziel, den Zugang zu den entweder als Genossenschaften ausdrücklich bezeichneten Gesellschaften zu erreichen oder auch zu solchen Gesellschaften, die - obwohl sie unter einer anderen Bezeichnung auftreten - doch nach genossenschaftlichen Grundsätzen organisiert sind. Was diese genossenschaftlichen Grundsätze anbetrifft, so sind sie in allen Mitgliedstaaten gleich, selbst wenn die Vorschriften des geschriebenen Rechts variieren: es handelt sich um Vereinigungen mit geschlossener Mitgliederzahl, die im allgemeinen nur mit den Mitgliedern Geschäfte betreiben und die nicht mit Gewinnabsicht arbeiten, sondern mit dem Ziel, den Mitgliedern Vorteile und Ermäßigungen zu verschaffen. So ist es trotz der zu berücksichtigenden Verschiedenheit der Rechtsvorschriften möglich, eine Gleichbehandlung der bereits niedergelassenen oder niederlassungswilligen Landwirte zu gewährleisten.

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES

über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines
Mitgliedstaates sind und sich in einem anderen Mit-
gliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu
Genossenschaften

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3),
gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der
Niederlassungsfreiheit⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV, F, 4,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der
Niederlassungsfreiheit enthält für die Verwirklichung dieser
Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft einen besonderen Zeit-
plan, der die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit
berücksichtigt. Zu der vierten Gruppe der in diesem Zeitplan vorge-
sehenen Maßnahmen gehört der zu Beginn der dritten Stufe von
jedem Mitgliedstaat zu gewährleistende Zugang zu den Genossen-
schaften für Landwirte, die Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten
sind.

Diese Richtlinie betrifft nur juristische Personen mit der Rechts-
natur von Genossenschaften, ausgenommen andere gemeinnützige Ver-
einigungen oder Zusammenschlüsse; für die Begriffsbestimmung
der Genossenschaft sind die Mitgliedstaaten zuständig.

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962,
Seite 36

Diese Richtlinie gilt nicht für die Begünstigten der Richtlinien des Rates Nr. 63/261 und 63/262 vom 2. April 1963⁽¹⁾, die hinsichtlich des Zugangs zu Genossenschaften bereits gleichgestellt sind.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat beseitigt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten der Angehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten, die auf seinem Hoheitsgebiet eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich zu diesem Zweck niederlassen - im folgenden Begünstigte genannt - die Beschränkungen bei dem Zugang zu Genossenschaften.

Artikel 2

1. a) Als Zugang zu den Genossenschaften im Sinne dieser Richtlinie ist die den Begünstigten gegebene Möglichkeit zu verstehen, einfaches oder leitendes Mitglied einer derartigen Gesellschaftsart zu sein, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat oder Vorstand jedes anderen analogen Organs einer Genossenschaft zu gründen oder ihm anzugehören.
- b) Genossenschaften im Sinne dieser Richtlinie sind die in jedem Mitgliedstaat so benannten Gesellschaften sowie solche, die den genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechen, ohne jedoch diese Benennung zu tragen. Zur Zeit gelten als Genossenschaften:

(1) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, Seite 1323 und 1326.

in der Bundesrepublik Deutschland:

die "eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht", die unter das Gesetz vom 1. Mai 1889 in seiner Fassung vom 20. Mai 1898 fallen;

in Belgien:

die "sociétés coopératives" im Sinne von Buch I, Titel IX, Abschnitt 7 des "Code de commerce";

in Frankreich:

die "sociétés coopératives", die unter Buch I, Titel IX, Abschnitt 7 des "code civil" und unter das Gesetz vom 10. September 1947 über die Satzung der Genossenschaft und den Erlaß 59-286 vom 4. Februar 1959, geändert durch den Erlaß 61-867 vom 5. August 1961, fallen;

in Italien:

die "società cooperative", die unter Titel VI, Buch V des "codice civile", das Genossenschaftsgesetz Nr. 1577 vom 14. Dezember 1947 und dessen spätere Änderungen fallen;

im Großherzogtum Luxemburg:

die "sociétés coopératives", die unter Abschnitt VI des Gesetzes vom 10. August 1915, Landwirtschaftsverbände, die unter die Großherzogliche Verordnung vom 17. September 1945 fallen;

in den Niederlanden:

die "Vennootschappen" nach dem Gesetz des 28. Mai 1925.

2. Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind die in der Anlage V des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (Hauptgruppe aus 01-Landwirtschaft- der "classification internationale type par industrie de toutes branches d'activité économique")⁽¹⁾ aufgeführten Tätigkeiten,

(1) Statistisches Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New-York 1958.

insbesondere:

- a) allgemeine Landwirtschaft einschließlich Weinbau, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern;
- b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw; Bienenzucht; Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten heben die Beschränkungen auf, die

- auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Begünstigten am Zugang zu den Genossenschaften hindern oder diesen Zugang von besonderen Bedingungen abhängig machen;
- die Folge einer Verwaltungspraktik sind, die eine Diskriminierung der Begünstigten gegenüber den Inländern bezüglich des Zugangs zu den Genossenschaften darstellt.

2. Insbesondere sind die Beschränkungen aufzuheben, die den Begünstigten auf Grund folgender Bestimmungen den Zugang zu den Genossenschaften unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für Inländer gelten, verweigern oder beschränken:

in Frankreich:

Der Bevollmächtigte einer landwirtschaftlichen Genossenschaft im "conseil d'administration" eines Genossenschaftsverbandes muß die französische Staatsangehörigkeit besitzen (Artikel 550 des "code rural");

.../...

der Geschäftsführer einer Agrargenossenschaft muß die französische Staatsangehörigkeit besitzen (Artikel 550 des "code rural" und Artikel 20 des Erlasses Nr. 59-286 vom 4. Februar 1959 über die Rechtsstellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, geändert durch Erlaß Nr. 61-867 vom 5. August 1961);

ein Rechnungsprüfer einer "Société coopérative agricole" muß die französische Staatsangehörigkeit besitzen (Artikel 550 und 552 des "code rural" und Artikel 28 des obengenannten Erlasses Nr. 59-286 vom 4. Februar 1959).

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident